

Nutzungs- und Entgeltordnung

für die

Dorfbegegnungsstätte „Dorfkrug/ Alter Tanzsaal“

der Gemeinde Lohmen in

18276 Lohmen, Dorfstraße 23

§ 1 Räumlichkeiten

- (1) Die mögliche Nutzung der Dorfbegegnungsstätte umfasst die folgenden Räumlichkeiten:
 - alter Tanzsaal mit Bar
 - Versammlungsraum
 - Küche
 - Sanitäre Anlagen
- (2) Mögliche Nutzer sind:
 - Einwohner der Gemeinde und der Region
 - Vereine und Verbände der Region
 - Überregionale Nutzer

§ 2 Bereitstellung der Räumlichkeiten

- (1) Die Termine für die Nutzung werden in einem monatlichen Nutzungsplan der Gemeinde erfasst.
- (2) Terminanmeldungen müssen spätestens bis zum 15. des Vormonats in der Touristinformation der Gemeinde erfolgen.
- (3) Bei Terminüberschneidungen entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde über den Vorzug.
- (4) Für die Nutzung der Räumlichkeiten schließt die Gemeinde mit dem Nutzer einen Vertrag ab. Er enthält die genaue Nutzungsform, den Termin der Nutzung und die Höhe des Nutzungsentgeltes.
- (5) Die Übergabe und die Rücknahme der Räume erfolgt durch einen Beauftragten der Gemeinde zu einem gesondert zu vereinbarenden Termin. Die Übergabe erfolgt nur bei Vorlage des Nachweises über die Entrichtung des Nutzungsentgeltes auf das Konto der Gemeinde beim Amt Güstrow-Land.

§ 3 Nutzungsentgelt

- (1) Es gelten die nachfolgenden Nutzungsentgelte pro 24 Stunden:
 - alter Tanzsaal mit Bar: 180,00 € (ohne Heizung); 200,00 € (mit Heizung)
 - Versammlungsraum: 25,00 €; mit Küchennutzung: 40,00 €
- (2) Für Sportveranstaltungen sind gesonderte Nutzungsentgelte zwischen dem Veranstalter und der Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister oder seine Stellvertreter, zu vereinbaren.
- (3) Die Benutzung der sanitären Anlagen ist im Nutzungsentgelt enthalten.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt eine Kautions für die Nutzung zu verlangen.

§ 4 Ordnung, Haftung

- (1) Für alle Nutzungsformen gilt die strikte Einhaltung der von der Gemeinde festgelegten Hausordnung. Sie ist Bestandteil des abzuschließenden Nutzungsvertrages.
- (2) Verstöße gegen die Hausordnung können juristisch verfolgt werden.
- (3) Im Rahmen der Nutzung verursachte Schäden sind bei der Rückgabe unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.
- (4) Die Gemeinde haftet vor, während oder nach der Nutzung nicht für den Verlust von Sachen.
- (5) Eine Haftung für vor dem Veranstaltungsgebäude abgestellte Fahrzeuge wird von der Gemeinde nicht übernommen.

§ 5 Reinigung

- (1) Die Grundreinigung erfolgt grundsätzlich durch eine Fachfirma. Die Kosten dafür sind im Nutzungsentgelt kalkuliert.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume besenrein zurück zu geben. Benutztes Geschirr ist zu spülen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.11.2016 in Kraft.

Lohmen, den 14.11.2016

Dikau
Bürgermeister